

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage des Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerungen der Hochbehälter Bergmatting, Kapfelberg, Haugenried, Kühschlag, Sinzing Kühblöß, Sinzing Weinberg, Sinzing Vogelsang, ins besonders
 - a. teilweise Erneuerung oder Verbesserung der Betonwände der Wasserkammern
 - b. Aufbringen einer neuen Behälterbeschichtung nach dem derzeitigen Stand der Technik
 - c. Anbringen einer zusätzlichen Außenisolierung
 - d. Errichtung von Dächern auf den Bauwerken zur zusätzlichen Isolierung der Bauwerke
 - e. Erneuerung der Maschinenteknik und Querschnittoptimierung der Leitungen in den Hochbehältern
2. Verbesserung von Teilen der Ortsleitungen durch Austausch der vorhandenen Guss- und Asbestzementleitungen in Offenbauweise durch PE- und PVC Leitungen, insbesondere in
 - a. der Buchenstraße, der Eichenstraße, der Lindenstraße, der Birkenstraße, der Fichtenstraße, der Tannenstraße, der Waldstraße, der Lärchenstraße und
 - b. im Fahrenweg und der Donaustraße in Sinzing.
 - c. Verlegung und Erweiterung der Hauptleitungen in den öffentlichen Grund in Saxberg
 - d. Erneuerung der Haupt- und Hausanschlussleitungen in der Bergstraße in Sinzing
 - e. Erneuerung der Haupt- und Hausanschlussleitungen im Hochweg in Sinzing
3. Neubau und Modernisierung der Steuer- und Fernwirktechnik im gesamten Versorgungsgebiet

(2) ¹ Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ² Es wird aber erläuternd auf die beim Zweckverband niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³ Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2,5 fache der beitragspflichtigen Geschosfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (3) ¹Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit Sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.419.566 € geschätzt, davon werden 40 Prozent der Summe auf die Grundstücksflächen und 60 Prozent der Summe auf die Geschosflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,31 €
 - b) pro m² Geschosfläche 1,55 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschosfläche wird nach Feststellung des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Mehrwertsteuer

¹ Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage vom 24. Juli 2012 außer Kraft.

Alling, den 18. Januar 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Anton Schwindl
Verbandsvorsitzender